



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

POST@113.bmwfj.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
524600/0002-II/3/2011
14.10.2011

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 764/11/Dr.MR/AW
Dr. Rosenmayr-Khoshideh

Durchwahl
4284

Datum
25.10.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz,
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

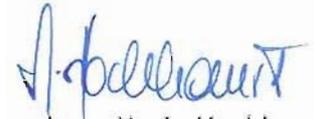
1. Die vorgesehene Anpassung der Zuverdienst- Berechnungsformel bei selbständiger Tätigkeit an jene der Unselbständigen (§ 8 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes KBGG) wird seitens der Wirtschaftskammer ausdrücklich begrüßt. Wie auch in den Erläuterungen hervorgehoben, geht auch die Wirtschaftskammer davon aus, dass dieser Pauschalzuschlag überwiegend Vorteile für unsere Mitglieder bringen wird.
2. Die im Entwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten (§ 32 Abs. 3 des Entwurfes KBGG), in Form des Ersatzes der dadurch ausgelösten Verwaltungs- und Verfahrenskosten, kann auch den Arbeitgeber bei Verstoß gegen seine Auskunftspflichten (§ 32 Abs. 2 KBGG) treffen. Primär sollten sich solche Ersatzforderungen u.E. an den Leistungsbezieher wenden, da es um seinen Anspruch auf Geldleistung geht und nicht um den des Arbeitgebers. Wichtig ist unseres Erachtens der - im Entwurf auch angeführte Passus - wonach die Ersatzverpflichtung nur gilt, wenn „trotz Aufforderung“ den Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht, oder nicht gehörig, nachgekommen wird. Zu prüfen wäre, ob man diese Aufforderung noch mit einem Hinweis auf möglichen Folgen verbinden kann.
3. Wie das Kinderbetreuungsgeld stellt auch das Wochengeld eine wichtige finanzielle Unterstützung für Eltern dar. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns daher auf unsere Forderung nach einer Erhöhung des Wochengeldes für Unternehmerinnen hinzuweisen. Das zum Großteil aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanzierte Wochengeld für Unternehmerinnen ist nach Gerechtigkeitserwägungen gegenüber unselbständig Beschäftigten in der jetzigen Form viel zu niedrig angesetzt (Pauschalsatz von nur 26,26 EUR - Wert 2011, § 102 a GSVG). Unternehmerinnen sollten ein Wochengeld erhalten, das sich an der Höhe des durchschnittlichen Wochengeldes unselbständig Erwerbstätiger

orientiert. Für eine solche Erhöhung haben sich auch bereits alle Sozialpartner ausdrücklich ausgesprochen. Weiters sollen in diesem Zusammenhang auch Erleichterungen für die Beitragspflicht für Unternehmerinnen beim Bezug von Wochengeld geschaffen werden.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin